



Berufliches Schulzentrum
Bietigheim-Bissingen
Förderverein

SATZUNG

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

- (1) Der Verein führt den Namen
"Förderverein des Beruflichen Schulzentrums Bietigheim-Bissingen e.V."
Er ist ein eingetragener Verein i.S. des BGB und hat seinen Sitz in Bietigheim-Bissingen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein hat den Zweck
 - a) das Berufliche Schulzentrum (BSZ) in seinen Bildungs- und Erziehungsaufgaben zu unterstützen;
 - b) die Zusammenarbeit des BSZ mit anderen, an der Berufsbildung und Ausbildung mitwirkenden und interessierten Personen und Institutionen zu fördern;
 - c) die Ausstattung des BSZ über die verfügbaren öffentlichen Mittel hinaus durch Geld- oder Sachspenden zu ergänzen;
 - d) Maßnahmen durchzuführen bzw. das BSZ bei der Durchführung von Maßnahmen zu unterstützen, die im Aufgabenbereich einer modernen beruflichen Schule förderungswürdig sind, z.B. Weiterbildungsmaßnahmen;
 - e) die Trägerschaft von Fortbildungseinrichtungen am BSZ zu übernehmen.
- (4) Der Verein pflegt außerdem die Verbundenheit der Schule mit ehemaligen Schülern, Gönnern und Freunden.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht.

§ 4

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr (01. August bis 31. Juli).

II. Mitgliedschaft und Einkünfte

§ 5

Dem Verein können als Mitglieder angehören:

Einzelpersonen, Firmen, Vereine und Körperschaften. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand.

§ 6

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung mit dreimonatiger Kündigungsfrist auf Ende des laufenden Geschäftsjahres.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen und das Ansehen des Vereins schädigt.

§ 7

(1) Die Einkünfte des Vereins bestehen

- a) aus Beiträgen und freiwilligen Zuwendungen der Mitglieder
- b) aus Erträgen des Vereinsvermögens
- c) aus Geld- und Sachspenden Dritter
- d) aus Erträgen von Bildungsmaßnahmen gemäß § 1.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

III. Organe des Vereins

§ 8

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung
- (2) Die Tätigkeit der Mitglieder und des Vorstandes ist ehrenamtlich. Auslagen werden nach vorheriger Abstimmung mit dem Vorstand erstattet.
- (3) Mitglieder des Fördervereins können Kurse abhalten und erhalten dafür Zuwendungen im Rahmen einer Übungsleiterpauschale.
- (4) Mitglieder des Vorstandes können für ihre Tätigkeiten eine Vergütung im Rahmen der Ehrenamtszuschale erhalten. Über deren Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer
 - e) und 5 Beisitzern
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zur Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Sie vertreten je einzelnen Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er steht der Schule mit Rat und Tat zur Seite. Ihm obliegt die Verwaltung der zur Verfügung stehenden Mittel im Benehmen mit dem Schulleiter.
Der Vorstand ist berechtigt, Anstellungsverträge mit Vorstandsmitgliedern oder Vereinsmitgliedern abzuschließen und zu beenden.
- (5) Der 1. Vorsitzende soll nicht dem Lehrkörper der Schule angehören. Der 2. Vorsitzende soll eine hauptamtliche Lehrkraft der Schule sein.
- (6) Der Vorstand ist zum Abschluss von Rechtsgeschäften berechtigt, die den Verein mit nicht mehr als 10.000,— EURO belasten.
- (7) Der 1. oder 2. Vorsitzende beruft und leitet nach gegenseitiger Absprache die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.

- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit in Vorstandssitzungen.
- (9) Der Schatzmeister führt die Kasse im Benehmen mit dem Vorstand.
- (10) Der Schriftführer besorgt die Niederschriften der Sitzungen und der Mitgliederversammlung und unterzeichnet diese zusammen mit dem 1. Vorsitzenden.

§ 10

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins
- (2) Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht des Vorstandes und der Rechnungsprüfer entgegen und entlastet den Vorstand. Sie beschließt den Haushalt und bestimmt die Höhe der Mitgliedsbeiträge. Die Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, werden auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
Bei Stimmengleichheit bei Wahlen entscheidet das Los.
- (4) Eine Vertretung bei der Stimmenabgabe ist unzulässig.

§ 11

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden nach gegenseitiger Absprache einmal im Jahr einberufen. Zur Mitgliederversammlung ist schriftlich einzuladen. Die Einladung muss die geplante Tagesordnung enthalten und muss zwei Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen. Die Tagesordnung wird gleichzeitig am Beruflichen Schulzentrum Bietigheim-Bissingen ausgehängt.

§ 12

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies beantragt. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

§ 13

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann in derselben Form jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Eine solche muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes dies schriftlich beantragt.

IV. Satzungsänderung und Auflösung

§ 14

- (1) Zur Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins bedarf es einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Liquidatoren sind die letzten Vorstandsmitglieder.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Ludwigsburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 1 zu verwenden hat.

V. Schlussbestimmung

Diese Vereinssatzung tritt mit dem Beschluss durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Es wird bestimmt, dass der Verein in das Vereinsregister eingetragen werden soll.

Bietigheim-Bissingen, den 07.05.2008



1. Vorsitzender



2. Vorsitzender



Schatzmeister



Schriftführer

Beisitzer

Beisitzer

Beisitzer

Beisitzer

Beisitzer